ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

NEWSLETTER

Ausgabe 1 - Juni 2007

Inhalt:

Erhöhung der Renten und Rentenanwartschaften zum 01.01.08
Ärzteversorgung mit Award ausgezeichnet
Wieder Seminare für Mitglieder im Herbst 2007
Alterseinkünftegesetz: „Rentenlücke“ schließen

RENTENERHÖHUNG ZUM 01.01.2008

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 13.06.07 in Dortmund auf Vorschlag der Gremien der Ärzteversorgung sowie des Vorstandes der Ärztekammer beschlossen, die laufenden Renten sowie die Rentenanwartschaften der Grundversorgung zum 01.01.2008 um 0,5 % anzuheben.

Die Erhöhung war aufgrund des sehr guten Geschäftsergebenis des Jahres 2006 möglich. Aus dem Überschuss wurde vorher der Restbetrag der Bilanzposition „Unterdeckung gemäß Tilgungsplan" in Höhe von 150 Millionen Euro vorzeitig vollständig getilt. Diese Bilanzposition war im wesentlichen durch die Einführung der neuen Sterbetafel im Jahr 1997 entstanden und ist nunmehr auf Null zurückgeführt.

ÄRZTEVERSORGUNG MIT AWARD AUSGEZEICHNET

Strahlende Gesichter bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL): Bei den vom Fachmagazin portfolio institutionell erstmals verliehenen "portfolio institutionell Awards 2007" konnte sich die ÄVWL gegen starke Konkurrenz u.a. von Versicherungen und Banken durchsetzen und freut sich nun über einen der begehrten Awards. Die Preise wurden in insgesamt zehn Kategorien vergeben, die ÄVWL wurde in der Kategorie "Bester Investor alternative Asset-Klassen" ausgezeichnet. Unter alternativen Asset-Klassen werden diejenigen Anlageformen subsumiert, die sich in ihrer Entwicklung anders verhalten als die klassischen Anlageformen Aktien oder Anleihen; im Portfolio der ÄVWL sind dies u.a. Private-Equity-Engagements, Rohstoffe, Immobilienfonds und strukturierte Wertpapiere. Die hochkarätig besetzte Fachjury betonte in diesem Zusammenhang vor allem die langjährige konsequente und erfolgreiche Anlagestrategie und den Einsatz innovativer Risikokontrollsysteme der ÄVWL. "Wir freuen uns natürlich sehr, dass dieser so wichtige Baustein unserer Anlagestrategie und unser großes Know-how, das wir im Bereich alternative Anlagen haben, nun mit dem Award belohnt wurde", so ÄVWL-Geschäftsführer Dr. Andreas Kretschmer, der den Preis bei der Verleihung am 22. März 2007 im Düsseldorfer K21 gemeinsam mit Dr. Günter Kloos, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der ÄVWL, entgegen nahm.

Das Bild zeigt links den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses Herrn Dr. Kloos mit dem für die Kapitalanlage zuständigen Geschäftsführer Herrn Dr. Kretschmer bei der Entgegennahme des Preises.

ÄRZTEVERSORGUNG BIETET WIEDER SEMINARE FÜR MITGLIEDER AN

Die Ärzteversorgung bietet für ihre Mitglieder seit dem Jahr 2001 Seminare an, die regelmäßig gut besucht sind. Auch im Herbst 2007 werden wieder Seminare an folgenden Orten stattfinden:

10. November 2007 in Steinfurt

24. November 2007 in Bottrop

08. Dezember 2007 in Hamm

In den Seminaren werden Themen wie die Finanzierungsgrundlagen des Versorgungswerkes, Rentenberechnung, Berufsunfähigkeitsrente, Altersrente bzw. vorgezogene Altersrente sowie die Besteuerung der Rente behandelt.

Das Bild zeigt die Teilnehmer des letztjährigen Seminars in Detmold

Nähere Informationen befinden sich auf unserer Homepage. Dort kann die Anmeldung zu den Seminaren auch online mit folgendem Link vorgenommen werden:

www.aevwl.de/d/2379/

ÄNDERUNGEN BITTE MITTEILEN

Unsere Mitglieder und Rentenbezieher werden gebeten, uns Änderungen des Arbeitgebers, der Anschrift, der Bankverbindung etc. schnellstmöglich mitzuteilen. Dazu kann auch die Veränderungsmitteilung auf unserer Homepage genutzt werden, mit folgendem Link:

www.aevwl.de/d/2459/

ALTERSEINKÜNFTEGESETZ - RENTENLÜCKE SCHLIEßEN

Wie schon mehrmals ausführlich dargestellt, wurde die Besteuerung der Renten ab dem 01.01.2005 völlig neu geregelt. Die Alterseinkünfte werden zukünftig nachgelagert besteuert.

Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden.
Bisher wurden die Renten von berufsständischen Versorgungswerken wie auch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sogenannten Ertragsanteil besteuert.

Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist.

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, hat der Gesetzgeber zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine lange Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht so aus, dass alle diejenigen, die schon Rente beziehen, und diejenigen, die im Jahr 2005 erstmals die Rente in Anspruch genommen haben, einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent haben; d.h. 50 Prozent der Rente werden der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterworfen. Für diejenigen, die im Jahr 2006 in Rente gegangen sind, betrug der Besteuerungsanteil 52 Prozent, für diejenigen, die im Jahr 2007 in Rente gehen 54 Prozent usw. Für Rentenneuzugänge im Jahr 2020 ist ein Besteuerungsanteil von 80 Prozent erreicht, danach steigt der Besteuerungsanteil nur noch um 1 Prozentpunkt p.a., so dass für diejenigen, die im Jahr 2040 erstmals in Rente gehen werden, eine volle Besteuerung von 100 Prozent vorgesehen ist. Wichtig ist dabei, dass je nach Renteneintritt der Besteuerungsanteil festgeschrieben wird und der Besteuerungsanteil nicht weiter ansteigt. Ausgenommen davon sind allerdings die Rentendynamisierungen, diese werden der vollen Besteuerung unterworfen.

NIEDRIGERE NETTORENTE DURCH HÖHERE RENTENBESTEUERUNG

Die höhere Rentenbesteuerung hat für unsere Mitglieder und für unsere Rentenbezieher zur Folge, dass ihnen weniger Nettorente als bisher zur Verfügung steht bzw. in Zukunft zur Verfügung stehen wird. Unsere Rentnerinnen und Rentner bzw. auch die Mitglieder, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, haben in der Regel wenig bzw. keine Möglichkeiten mehr, die Einbußen bei der Nettorente auszugleichen. Allerdings wird die Höhe der Nettorente nur dann tangiert, wenn die Steuerfreigrenzen überschritten werden. Wie die steuerliche Situation im Einzelfall aussieht, kann nur der Steuerberater ermitteln.

Im Gegensatz zu den älteren Mitgliedern haben die jüngeren Mitglieder durchaus die Möglichkeit, durch zusätzliche Beitragszahlungen in die Ärzteversorgung die entstehende Rentenlücke zu vermindern bzw. sogar ganz auszugleichen.

STEUERLICHE ABZUGSFÄHIGKEIT DER BEITRÄGE ZUR ÄRZTEVERSORGUNG

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Besteuerung der Renten erhöht, sondern im Gegenzug auch die Beitragszahlungen in die Ärzteversorgung bis zu einer Höhe von 20.000 Euro p.a. bei Ledigen bzw. von 40.000 Euro bei Verheirateten steuerlich begünstigt. Die vollständige Steuerfreistellung bis zu den oben genannten Größenordnungen wird jedoch ebenfalls nicht in einem Zug sofort vorgenommen, sondern in einem langen Übergangszeitraum.

Die vorstehende Grafik zeigt die Übergangvorschrift hinsichtlich der Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen.

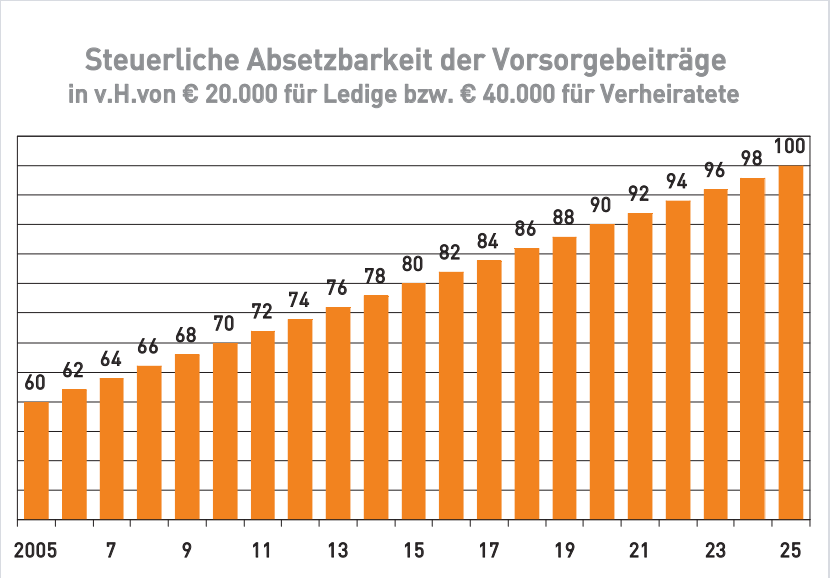

Die Grafik ist so zu lesen, dass im Jahr 2007 20.000/40.000 Euro als Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen werden müssen, um 64 Prozent davon, nämlich 12.800 Euro bzw. 25.600 Euro von der Einkommensteuer absetzen zu können. Im Jahr 2008 können 66 Prozent, im Jahr 2009 68 Prozent usw. abgesetzt werden, bis im Jahr 2025 100 Prozent, somit 20.000 Euro bei Ledigen bzw. 40.000 Euro bei Verheirateten steuerlich begünstigt sind. Im Gegensatz zur Rentenbesteuerung werden diese Prozentsätze nicht festgeschrieben, sondern erhöhen sich jährlich um 2 Prozentpunkte in der dargestellten Verfahrensweise.

MÖGLICHKEITEN DER ZUSÄTZLICHEN BEITRAGSZAHLUNGEN IN DIE ÄVWL

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bietet ihren Mitgliedern grundsätzlich zwei Möglichkeiten an, die Pflichtbeiträge freiwillig aufzustocken. Diese sind:

- Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung bis auf die Höchstabgabe. Die Höchstabgabe beträgt im Jahr 2007 1.180,40 Euro monatlich bzw. 14.164,80 Euro/Jahr.

- Einzahlungen in die Freiwillige Zusatzversorgung. In die freiwillige Zusatzversorgung können im Jahr 2007 maximal 10.909,20 Euro/Jahr zusätzlich zur Höchstabgabe in der Grundversorgung eingezahlt werden.

Aufstockungsmöglichkeiten in der Grundversorgung - für angestellte Mitglieder -

Bei den angestellten Mitgliedern ist der pflichtgemäß zu zahlende Beitrag auf den jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag begrenzt. Der Angestelltenversicherungshöchstbeitrag beträgt im Jahr 2007 1.044,75 Euro monatlich bzw. 12.537 Euro pro Jahr und ist zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Der Höchstbeitrag muss dann gezahlt werden, wenn das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 5.250 Euro monatlich erreicht bzw. überschreitet. Die angestellten Mitglieder, die die Beitragsbemessungsgrenze erreichen, haben somit die Möglichkeit für das Jahr 2007 in die Grundversorgung zusätzlich 135,65 Euro pro Monat bzw. 1.627,80 Euro/Jahr (14.164,80 Euro abzüglich

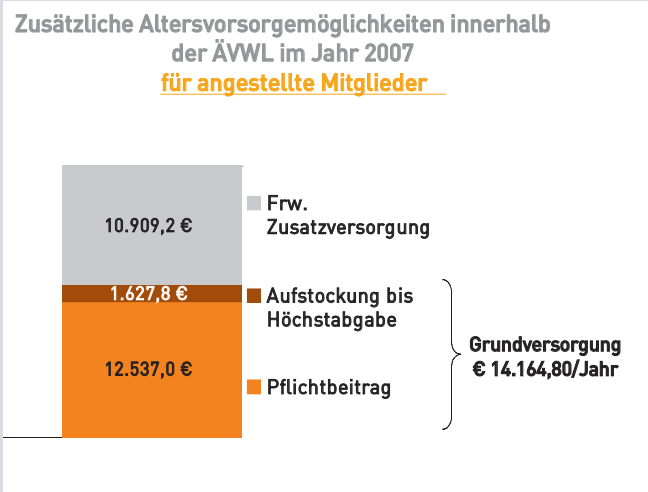

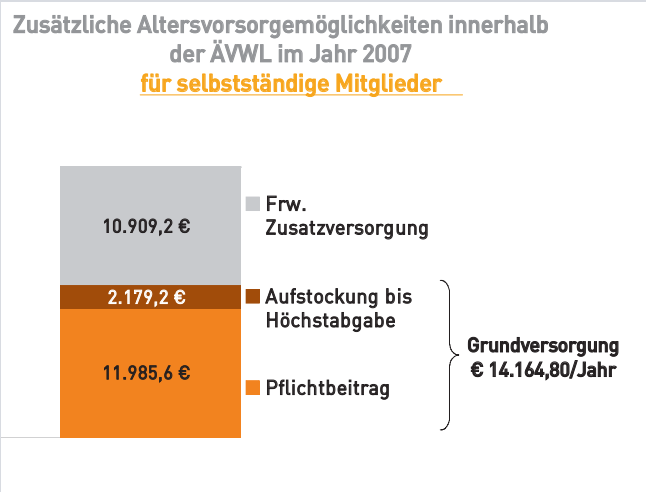

12.537 Euro) freiwillig einzuzahlen. Aber auch die Mitglieder, die mit ihrem Bruttoverdienst nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreichen und somit einen geringeren Beitrag als den Angestelltenversicherungshöchstbeitrag von 1.044,75 Euro leisten, können ihre Versorgungsabgaben freiwillig bis zur Höchstabgabe aufstocken.

Aufstockungsmöglichkeiten in der Grundversorgung - für selbstständige Mitglieder -

Selbstständige Mitglieder zahlen als Pflichtbeitrag im Jahr 2007 998,80 Euro monatlich bzw. 11.985,60 Euro/Jahr. Unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann ein niedrigerer Beitrag geleistet werden, wenn die Einkunftssituation es rechtfertigt.
Selbstständige Mitglieder, die bereits den Pflichtbeitrag leisten, haben somit die Möglichkeit, ihre Beitragszahlungen bis auf die Höchstabgabe freiwillig aufzustokken. Dies entspricht einer Zuzahlung von 181,60 Euro/Monat bzw. 2.179,20 Euro /Jahr. Aber auch die selbstständigen Mitglieder, die aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht die Pflichtabgabe in Höhe von 998,80 Euro/Monat leisten, können die Versorgungsabgabe freiwillig bis auf die Höchstabgabe von 1.180,40 Euro/Monat bzw. 14.164,80 Euro/Jahr aufstocken.

Das Procedere, das erforderlich ist, um die Pflichtbeiträge auf die Höchstabgabe freiwillig aufzustocken, ist sehr einfach. Es ist keine Gesundheitsprüfung notwendig und es ist auch kein aufwendiges Antragsverfahren vorzunehmen. Es reicht eine einfache schriftliche Erklärung des Mitgliedes aus. Außerdem kann die freiwillige Erhöhung jederzeit widerrufen werden.
Wie die obigen Ausführungen zeigen, bestehen für einige Mitglieder im Rahmen der Grundversorgung nur noch geringe Spielräume, um freiwillig die Rentenansprüche zu erhöhen. Viele Mitglieder zahlen auch bereits die Höchstabgabe, diese können im Rahmen der Grundversorgung keine freiwillige Aufstockung mehr vornehmen. Diesen Mitgliedern bietet sich die Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung an.

TEILNAHME AN DER FREIWILLIGEN ZUSATZVERSORGUNG

An der Freiwilligen Zusatzversorgung können alle angestellten und selbstständigen Mitglieder teilnehmen, die in der Grundversorgung bereits die Höchstabgabe ausgeschöpft haben.

Vorteile der Freiwilligen Zusatzversorgung

- Die Freiwillige Zusatzversorgung bietet eine lebenslang zahlbare Altersrente, die flexibel zwischen dem 60. und dem 68. Lebensjahr bei entsprechenden versicherungsmathematischen Ab- und Zuschlägen in Verbindung mit der Rente aus der Grundversorgung in Anspruch genommen werden kann.

- Die Einzahlungen in die Freiwillige Zusatzversorgung unterliegen einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit; d.h. jedes Mitglied kann jährlich neu entscheiden, ob und in welcher Höhe es teilnehmen will.

- Vor einer Teilnahme findet keine Gesundheitsprüfung statt.

- Die Freiwillige Zusatzversorgung bietet eine garantierte Verzinsung von 4 Prozent.

- Die Freiwillige Zusatzversorgung beinhaltet eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 80 Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit erworbenen Zusatzrente.

- Zur Alters- und Berufsunfähigkeitsrente wird für jedes berechtigte Kind ein Kinderzuschuss von 10 Prozent der Zusatzrente gewährt.

- Die Freiwillige Zusatzversorgung bietet wie die Grundversorgung eine umfassende Hinterbliebenenversorgung. Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe bzw. der Witwer eine lebenslang zahlbare Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalles erworbenen Zusatzrente. Außerdem werden Halbwaisenrenten in Höhe von 10 Prozent und Vollwaisenrenten in Höhe von 30 Prozent für jedes berechtigte Kind gezahlt.

- Die Freiwillige Zusatzversorgung bietet, wie oben bereits erwähnt, steuerliche Vorteile. Die Beiträge, die in die Freiwillige Zusatzversorgung gezahlt werden, sind nach dem Alterseinkünftegesetz ab dem 01.01.2005 in voller Höhe als Sonderausgaben absetzbar. Die spätere Rente unterliegt im Gegenzug der nachgelagerten Besteuerung.

- Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe arbeitet mit äußerst niedrigen Verwaltungskosten. Dies gilt sowohl für die Grundversorgung als auch für die Freiwillige Zusatzversorgung

Neben der Schließung einer Rentenlücke durch die höhere Rentenbesteuerung können noch weitere Gründe für eine Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung bzw. für eine Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung sprechen.

- Die aktuelle Höhe der Altersrentenanwartschaft ist nicht ausreichend. Durch die freiwillige Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung sowie durch eine Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung kann nicht nur die Altersrentenanwartschaft, sondern auch die Berufsunfähigkeitsrenten- und Hinterbliebenenrentenanwartschaften kontinuierlich gesteigert werden.

- Es ist beabsichtigt, die Altersrente nicht mit dem Regelalter 65. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen, sondern bereits vor diesem Lebensalter in den Ruhestand zu treten. Durch eine Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung und/oder einer Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung kann der versicherungsmathematische Abschlag, der bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente abzogen wird, zumindest teilweise wieder ausgeglichen werden.

Welche Gründe auch ausschlaggebend sind, höhere Versorgungsabgaben an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu zahlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Mitgliederabteilung beraten Sie gern und erstellen ausführliche individuelle Berechnungen. Rufen Sie an.
Hier finden Sie die aktuelle Telefonliste der ÄVWL:www.aevwl.de/d/2459/

Impressum

Herausgeber:
Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Scharnhorststr. 44
48151 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Redaktion und Satz:
Manfred Geibig, ÄVWL